



Rundschreiben

Nr. 168/2024 vom 04.11.2024



NIEDERSÄCHSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Az.: 50 25 30, 33 60 80

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Asylbewerberleistungsgesetz; Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen einer Weisung Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte in Niedersachsen erteilt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen nachrichtlich die Hinweise des Niedersächsischen Innenministeriums zur Einführung der Bezahlkarte nach dem AsylbLG in Niedersachsen, die den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) im Rahmen einer Weisung am 4. November 2024 erteilt worden sind, um eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der LAB NI sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen sicherzustellen (siehe **Anlage**).

Der Rollout der der Bezahlkarte an die Leistungsberechtigten soll zunächst über die LAB NI und in einem zweiten Schritt über die niedersächsischen kommunalen Leistungsbehörden erfolgen.

Um eine gleichmäßige und gerechte Abrufmöglichkeit für die kommunalen Leistungsbehörden zu schaffen, wird das Nds. Ministerium für Inneres und Sport zu den Einzelheiten des Rollouts der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden in einem späteren Erlass Näheres ausführen. Hierin wird auch ein Zeitpunkt vorgegeben, zu dem die kommunalen Leistungsbehörden frühestens aus dem Rahmenvertrag abrufen können. Die kommunalen Leistungsbehörden sollen grundsätzlich Anfang des Jahres 2025 in die Lage versetzt werden, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes zu tätigen.

Die weiteren Details entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kamlage

ANLAGE

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen
Landaufnahmebehörde Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
Niedersächsische Staatskanzlei

Bearbeitet von:
Frau Kordt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- Hannover,
63.91 – 12238-03-2864/2024 6125 04.11.2024

Hinweise zur Einführung der Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sind Auftraggeber und Bedarfsträger für die Vergabe einer Rahmenvereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Bereitstellung und der Weiterentwicklung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152).

Mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübertmittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (BGBl. 2024 I Nr. 152) wurde die Bezahlkarte als weitere Form einer möglichen Leistungsgewährung explizit in das AsylbLG aufgenommen.

Das länderübergreifende Vergabeverfahren zur Bezahlkarte endete am 25. September 2024 mit einem Zuschlag an den wirtschaftlichsten Anbieter, die secupay AG.

Mit der Zuschlagsentscheidung ist ein Rahmenvertrag zwischen der secupay AG als Anbieterin des Bezahlkartensystems und den 14 am Vergabeverfahren teilnehmenden Ländern, u.a. Niedersachsen, zustande gekommen. Der Rahmenvertrag regelt innerhalb einer längerfristigen Vertragsbeziehung die Bedingungen, die für alle folgenden Einzelgeschäfte (sog. Abrufe) aus diesem Vertrag gelten.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Die vertragsführende Stelle ist die zentrale Stelle für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Rahmenvereinbarung. Diese wird zunächst für die Zeit des Rollouts beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport verortet. Danach wird die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) die vertragsführende Stelle werden.

Aus der Rahmenvereinbarung sind die Länder als Vertragspartner abrufberechtigt und damit auch die LAB NI als Landesbehörde. Darüber hinaus berechtigt das Land alle niedersächsischen Behörden, die nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) in der Fassung vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100 - VORIS 27100 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 300) für die Durchführung des AsylbLG in Niedersachsen zuständig sind, im Namen des Landes Niedersachsen aus dem Rahmenvertrag abzurufen. Die betreffenden Landkreise und kreisfreien Städte (im Folgenden: kommunale Leistungsbehörden) werden der secupay AG als abrufberechtigt benannt. Etwaige Gewährleistungsrechte aus dem Rahmenvertrag sind vom Land Niedersachsen selbst als Vertragspartner geltend zu machen.

Die Bezahlkarte für Asylsuchende dient als Bargeldersatz. Es handelt sich um eine guthabenbasierte Debitkarte ohne Kontobindung, bei der eine Überziehung des Guthabenbetrages ins Minus nicht möglich ist. Die Einsatzmöglichkeit der Karte wird über das allgemein verbreitete Akzeptanzsystem VISA sichergestellt. Mit Blick auf die in Deutschland nahezu flächendeckend verbreiteten Möglichkeiten bargeldlosen Bezahls können mit der Bezahlkarte grundsätzlich alle Waren zur Bedarfsdeckung bezahlt werden.

Über das Bezahlkartensystem können die Bezahlkarten administriert und per Überweisung aufgeladen werden. Das Webportal ist per URL-Abruf über den Internetbrowser zu erreichen; eine extra Soft- oder Hardware ist für die Nutzung nicht notwendig. Mit dem Erstabruf der Bezahlkarten soll das Bezahlkartensystem nach dem mit der secupay AG geschlossenen Rahmenvertrag innerhalb von vier Wochen betriebsbereit, also für die Leistungsbehörde derart eingerichtet sein, dass die bestellten Karten an die Leistungsberechtigten ausgegeben werden können.

Ziel der Einführung der Bezahlkarte in Niedersachsen ist es, durch reibungslose Verwaltungsabläufe innerhalb und zwischen den Leistungsbehörden mit einem einheitlichen Bezahlkartensystem echte Einspareffekte im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand zu erreichen.

Zur Durchführung des AsylbLG in Bezug auf die Bezahlkarte und für eine möglichst einheitliche Leistungsgewährung in der LAB NI sowie in den kreisfreien Städten und den Landkreisen **ergeht folgende Weisung:**

1. Zeitrahmen und Einzelheiten zum Rollout

Die Ausgabe der Bezahlkarte an die Leistungsberechtigten soll zunächst über die LAB NI und in einem zweiten Schritt über die niedersächsischen kommunalen Leistungsbehörden erfolgen.

Das Bezahlkartensystem wird eine Nachnutzung der in der LAB NI ausgegebenen Bezahlkarten in den jeweiligen kommunalen Leistungsbehörden ermöglichen. Die Bezahlkarte soll bei einer Verteilung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt vom Leistungsberechtigten mitgeführt werden, damit nach Zuweisung und Ankunft in der kommunalen Gebietskörperschaft die jeweils

zuständige Leistungsbehörde nach dem AsylbLG über die jeweiligen Karten die Leistungsansprüche befriedigen kann. Die Ausgabe der Bezahlkarten in den kommunalen Leistungsbehörden wird daher nach der Erstumstellung der bereits in den Kommunen befindlichen Leistungsberechtigten in wesentlich geringerem Umfang erfolgen, so z.B., wenn ein Leistungsberechtigter volljährig wird oder eine Bezahlkarte verloren geht.

Nach Abstimmung mit dem Dienstleister wird der erste Leistungsabruf durch das Land erfolgen. Darauf aufbauend erfolgt in Abstimmung mit dem Dienstleister die Planung für eine technische Anbindung und Schulung des Personals in den kommunalen Leistungsbehörden.

Die nachfolgenden Fristen gelten vorbehaltlich einer ausreichenden Verfügbarkeit von Bezahlkarten durch den Anbieter des Bezahlkartensystems sowie sonstiger begründeter Ausnahmefälle.

a) Einführung der Bezahlkarte in der LAB NI

Ende Oktober 2024 soll die LAB NI erste Bezahlkarten aus dem Rahmenvertrag abrufen. Eine Ausgabe erster Bezahlkarten an Leistungsberechtigte ist für Dezember 2024 vorgesehen. Die Umstellung auf die Leistungsgewährung per Bezahlkarte in der LAB NI soll bis zum 28. Februar 2025 abgeschlossen sein.

b) Einführung der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden

Die kommunalen Leistungsbehörden sollen von den ersten Erfahrungen der LAB NI profitieren können. Eine Anbindung der kommunalen Leistungsbehörden an das Bezahlkartensystem kann voraussichtlich parallel zueinander erfolgen. Da letztlich gleichzeitig 14 Länder gleichmäßig seitens des Anbieters bedient werden müssen, kann es aber auch zu gewissen Verzögerungen kommen. Um eine gleichmäßige und gerechte Abrufmöglichkeit für die kommunalen Leistungsbehörden zu schaffen, wird das Nds. Ministerium für Inneres und Sport zu den Einzelheiten des Rollouts der Bezahlkarte in den kommunalen Leistungsbehörden in einem späteren Erlass Näheres ausführen. Hierin wird auch ein Zeitpunkt vorgegeben, zu dem die kommunalen Leistungsbehörden frühestens aus dem Rahmenvertrag abrufen können. Die kommunalen Leistungsbehörden sollen grundsätzlich **Anfang des Jahres 2025** in die Lage versetzt werden, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes zu tätigen.

Die niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte werden sich mit einem Abrufformular, das vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegeben wird, direkt an den Anbieter des Bezahlkartensystems wenden und Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen des Landes Niedersachsen tätigen können. Die kommunalen Leistungsbehörden sollen bei der Einführung der Bezahlkarte zu einem selbst gewählten Stichtag eine Umstellung der Leistungsgewährung auf die Bezahlkarte vornehmen. Die technische und organisatorische Einführung obliegt den kommunalen Leistungsbehörden im Rahmen ihrer eigenen Organisationshoheit.

Etwaige in einzelnen kommunalen Leistungsbehörden bereits eingeführte Bezahlkartensysteme eines abweichenden Anbieters sollen wegen der anzustrebenden Einheitlichkeit des Bezahlkartensystems in Niedersachsen nicht weitergeführt werden. Etwaige Kosten einer vorzeitigen Vertragsaufhebung hat die kommunale Leistungsbehörde selbst zu tragen.

2. Adressaten der Bezahlkarte

Adressaten der Bezahlkarte sollen in Niedersachsen solche Personen sein, die sich im Grundleistungsbezug nach § 3 AsylbLG befinden. Im Rahmen des Analogleistungsbezugs nach § 2 AsylbLG soll die Bezahlkarte nicht genutzt werden.

Jedem volljährigen Leistungsberechtigten ist eine eigene Bezahlkarte mit dem ihm individuell zustehenden Leistungsbetrag auszugeben, denn § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG verlangt, dass jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können muss. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen, welche aufgrund der Ausgestaltung von § 3 Absatz 5 Satz 2 AsylbLG als „muss“-Regelung zwingend ist, ist nicht sichergestellt, wenn jedes Mitglied einer Haushaltsgemeinschaft mit seiner Bezahlkarte auf das gesamte Guthaben der Haushaltsgemeinschaft zugreifen kann. Bei einer Haushaltsgemeinschaft muss daher sichergestellt sein, dass jedes volljährige Mitglied eigenständig über den ihm zustehenden Leistungsumfang verfügen kann. Hierzu muss den Bezahlkarten ein individueller Verfügungsrahmen in Höhe der jeweils zustehenden Leistung zugeordnet werden.

Ob eine Ausgabe der Bezahlkarte an minderjährige Leistungsberechtigte ab Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgt, steht im Ermessen der jeweiligen Leistungsbehörde. An Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres darf eine Bezahlkarte nicht ausgegeben werden. Soweit ein minderjähriger Leistungsberechtigter keine eigene Bezahlkarte erhält, ist der ihm zustehende Leistungsbetrag auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person zu buchen.

3. Leistungsgewährung in Form der Bezahlkarte und abhebbarer Bargeldbetrag

Die Form der Leistungsgewährung hat die Vorgaben des AsylbLG zu berücksichtigen.

Im gesetzlich eröffneten Rahmen sollen die entsprechenden Leistungen für den notwendigen und den notwendigen persönlichen Bedarf nach § 3 AsylbLG zukünftig durch Überweisung auf die Bezahlkarte des Leistungsberechtigten gewährt werden.

Gemessen an verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) ist bei der Leistungsgewährung in erster Linie die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums ermessenslenkend (vgl. auch BT-Drs. 20/11006, S. 102). Durch die Gewährung der Leistungen muss sichergestellt sein, dass im Einzelfall stets die nötigen Mittel für die Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen (jurisPK-SGB XII 4. Aufl. / Frerichs § 3 AsylbLG Rn 138.7). Für notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung, die nicht mit der Karte bezahlt werden können, wird daher die Möglichkeit von begrenzten Bargeldabhebungen mit der Karte eröffnet. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich mit MPK-Beschluss vom 20. Juni 2024 im Sinne einer Einheitlichkeit auf einen Bargeldbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person.

Auch in Niedersachsen werden für jede leistungsberechtigte Person 50 Euro im Monat als abhebbarer Bargeldbetrag zur Verfügung stehen.

Der Betrag von 50 Euro dient als Orientierung für eine einheitliche Handhabung und gilt, soweit dadurch notwendige Ausgaben zur Bedarfsdeckung durch die Kartenfunktion möglich sind.

Dies entbehrt nicht der Notwendigkeit der gesetzlich vorgesehenen Ermessensentscheidung durch die Leistungsbehörde im jeweiligen Einzelfall.

Eine Erhöhung des abhebbaren Bargeldbetrages bzw. eine (Teil-)Ausgabe in Bargeld kann im Einzelfall angezeigt sein, wenn die „örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101) dies zwingend erfordern.

Abhängig ist dies einerseits von der örtlich vorhandenen Akzeptanz der Kartenzahlung, insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. Hierbei ist aber vorrangig die Möglichkeit von Online-Käufen ebenso zu berücksichtigen, wie die unter 7. und 8. vorgesehenen Möglichkeiten der Bedarfsdeckung ohne Bargeld. Örtliche Besonderheiten dürften in Niedersachsen daher in der Regel kein erhöhtes Bargelderfordernis bedingen.

Zum anderen sind auch spezielle Bedürfnisse der Leistungsempfänger zu berücksichtigen, die ausnahmsweise nachweislich nur durch Barzahlung gedeckt werden können.

Sprechen keine besonderen Umstände für eine Erhöhung, sind 50 Euro als abhebbarer Bargeldbetrag pro Person pro Monat angemessen und ausreichend.

Soweit die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte auf die Bezahlkarte der sorgeberechtigten Person gebucht werden, erhöht sich der abhebbare Barbetrag der sorgeberechtigten Person um die Höhe des Barbetrages für Minderjährige in Höhe von 50 Euro.

4. Weitere Leistungen nach dem AsylbLG

Weitere den Leistungsberechtigten über die Leistungen nach § 3 AsylbLG zustehende zusätzliche Leistungen nach AsylbLG können im gesetzlich eröffneten Rahmen ebenfalls auf die Bezahlkarte überwiesen werden (insb. Mehrbedarfe in dem nach AsylbLG eröffneten Rahmen).

So werden Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Absatz 1 bis 3 AsylbLG gesondert berücksichtigt. Dies gilt auch für den Sofortzuschlag nach § 16 AsylbLG, die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG und andere vergleichbare Leistungen.

Bei dem von der Bezahlkarte abhebbaren Bargeldbetrag handelt es sich um eine Geldleistung (vgl. BT-Drs. 20/11006, S. 101). Soweit daher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auch diese zusätzlichen Leistungen nach AsylbLG auf die Bezahlkarte zu überweisen, erhöht sich der abhebbare Bargeldbetrag (siehe hierzu unter 3.) um den für diese Leistungen in Form der Geldleistung zustehenden Betrag.

5. Grundsatz der Regelüberweisung

Die Überweisung des individuell zustehenden Leistungsbetrages nach §§ 3, 3a AsylbLG auf die Bezahlkarte soll im Regelfall monatlich erfolgen. In Einzelfällen, bei Verteilungen, freiwilliger Ausreise und ähnlichem, sind ausnahmsweise anteilige Auszahlungen vorzunehmen.

Bei einer Überweisung sind die Banklaufzeiten zu berücksichtigen, wobei die secupay AG verpflichtet ist, eine Aufladung der Bezahlkarte innerhalb von maximal zwei Werktagen durchzuführen (Regelüberweisung). Im Falle der grundsätzlichen Regelüberweisung hat die Leistungsbe-

hörde sicherzustellen, dass die Leistungsberechtigten fristgerecht Zugriff auf die ihnen zustehenden Leistungen haben. Auch die erste Leistungsgewährung hat grundsätzlich per Regelüberweisung zu erfolgen. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem den Leistungsberechtigten ein Zugriff auf den Guthabenbetrag möglich ist, muss die Bedarfsdeckung dennoch sichergestellt sein (z.B. durch Sachleistungen). Ad-hoc-Überweisungen sollen nur bei Bedürftigkeit oder sonstigen Ausnahmefällen, in denen der Leistungsbetrag dem Leistungsberechtigten aus zwingenden Gründen unmittelbar zur Verfügung stehen muss, erfolgen. Dies gilt dann nicht mehr, wenn im Laufe des Jahres 2025 die Entgelte, die ein Zahlungsdienstleister von Zahlern und Zahlungsempfängern für die Versendung und Entgegennahme von Euro-Echtzeitüberweisungen erhebt, nicht mehr höher sind, als die Entgelte, die dieser Zahlungsdienstleister für die Versendung und Entgegennahme anderer Überweisungen der entsprechenden Art erhebt (VERORDNUNG (EU) 2024/886 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. März 2024). Ab diesem Zeitpunkt ermöglichen Echtzeitüberweisungen in allen Fällen eine sofortige Leistungsgewährung.

6. Landesseitige Vorgaben zu Einschränkungsmöglichkeiten

Die Ausgestaltung der Bezahlkarte ist durch die gesetzlichen Vorgaben sowie die vertraglichen Regelungen in wesentlichen Teilen vorgegeben und entzieht sich der Ausgestaltung durch das Land Niedersachsen. In Bezug auf die Einschränkungsmöglichkeiten besteht aber eine Gestaltungskompetenz des Landes.

Landesseitig werden folgende Einschränkungen im Bezahlkartensystem vorgesehen, über die die Leistungsempfänger in angemessener Weise zu informieren sind. Änderungen durch einzelne Leistungsbehörden sind insoweit nicht möglich:

	Einschränkungs- möglichkeiten	Umsetzung
6.1	Einsatz im Ausland und Überweisungen	Der Einsatz der Karte im Ausland wird ebenso ausgeschlossen, wie Überweisungen ins Ausland und Karte-zu-Karte-Überweisungen. Zur eingeschränkten Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und Lastschriften siehe 7.
6.2	Einschränkung/Unterbindung des Online-Einsatzes	Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im Internet mittels Bezahlkarte sollen dem Grunde nach innerhalb Deutschlands zugelassen werden. Einzelne Waren und Dienstleistungen können landesseitig als Ausnahmen gesperrt werden (Prinzip der sog. Blacklist – siehe hierzu 6.3).
6.3	Ausschluss des Einsatzes der Karte von bestimmten Handelsbranchen mittels MCC	Der Ausschluss bestimmter Handelsbranchen mittels sog. Merchant Category Codes (MCC) wird sich grundsätzlich auf die Unterbindung der Online- oder Offline-Nutzung von Money-Transfer-Services beschränken. In Betracht kommt auch eine zukünftige landesweite Sperrung von Händlern, die besonders anfällig für den Missbrauch zur Verschleierung von Geldwäsche sind. Ein Ausschluss des Einsatzes der Karte von bestimmten Handelsbranchen mittels MCC liegt nicht im Entscheidungsbereich der

		einzelnen Leistungsbehörden, sondern obliegt allein der vertragsführenden Stelle.
6.4	Geografische Einschränkungen	Geografische Einschränkungen der Bezahlkarte auf bestimmte Postleitzahlgebiete wird es in Niedersachsen nicht geben. Die Karte ist bundesweit einsetzbar.
6.5	Bargeldverfügungen am Geldautomaten (0,65 Euro pro Abhebung)	Wegen der vielfältigen Möglichkeiten einer kostenlosen Bargeldabhebung in Einzelhandelsgeschäften sollen Abhebegebühren am Geldautomaten – soweit diese entstehen – nicht durch das Land/ die Leistungsbehörden übernommen werden. Entscheidet sich der Leistungsberechtigte bewusst für eine kostenpflichtige Möglichkeit der Bargeldabhebung hat er die entsprechenden Kosten selbst zu tragen. Die Leistungsberechtigten sind in einem Infoschreiben/Flyer über die bestehenden Möglichkeiten kostenloser Bargeldabhebungen sowie auf die kostenpflichtige Abhebung an Geldautomaten hinzuweisen.
6.6	Einsicht in den Kontostand	Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Möglichkeit für die Leistungsbehörde, Einsicht in den Kontostand des Leistungsberechtigten zu nehmen, deaktiviert. Sollte ein Leistungsberechtigter ausdrücklich in die Einsichtnahme durch die Leistungsbehörde einwilligen, hat der Leistungsberechtigte der Leistungsbehörde seinen Kontostand aktiv mitzuteilen bzw. über sein Mobiltelefon eine Einsichtnahme zu ermöglichen.

7. Perspektivische Möglichkeit eingeschränkter SEPA-Überweisungen und Lastschriften

Zukünftig soll die secupay AG auch die eingeschränkte Möglichkeit von SEPA-Überweisungen und Lastschriften zugunsten freigeschalteter Bankverbindungen (sog. Whitelist) ermöglichen. Hierzu werden zeitnah weitere Hinweise zur Herstellung einer weitgehend einheitlichen Anwendung in Niedersachsen folgen.

8. Hinweis zur Bedarfsposition Verkehrsdienstleistungen

Im Hinblick auf die Bedarfsposition Verkehrsdienstleistungen ist bei Leistungsbehörden, bei denen im näheren räumlichen Umfeld keine Möglichkeit einer Bargeldabhebung für die Leistungsberechtigten besteht, eine Ausgabe von Fahrscheinen als Sachleistung anzudenken, um den Leistungsberechtigten ein Erreichen der nächsten Möglichkeit zur Bargeldabhebung zu ermöglichen.

Einer Lösung in Form einer generellen Vereinbarung der Leistungsbehörde mit einem Verkehrsunternehmen (z.B. Monatstickets) und in der Folge einem pauschalen Abzug des entsprechenden Betrages für das Verkehrsticket von den Leistungsberechtigten jeweils zustehenden Leistungen steht nichts entgegen, soweit sich der in Abzug gebrachte Betrag in einem angemessenen Rahmen hält. Dies gilt nur, soweit die Möglichkeit einer Sachleistungsgewährung für die Bedarfsposition Verkehr als Teil des notwendigen persönlichen Bedarfs durch § 3 AsylbLG gesetzlich eröffnet wird.

9. Finanzierung

Das Land Niedersachsen übernimmt als Auftraggeber für die Vertragslaufzeit die durch den konkreten Leistungsabruf auf Grundlage der Rahmenvereinbarung entstehenden Kosten. Dies umfasst auch die Kosten, die durch die Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen entstehen. Das Land trägt die Kosten:

- für das länderübergreifende Vergabeverfahren,
- für die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems (Bereitstellungskosten),
- für die Lieferung abgerufener Bezahlkarten,
- für Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte,
- für die weiteren Dienstleistungen, die nach dem Preisblatt als Teil des Vertrages mit der secupay AG vergütet werden, insb. auch die Dienstleistungen zur Anbindung von Fachverfahren. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten, die vom Land übernommen werden, erfolgt in dem unter 1.b) angekündigten erweiterten Erlass.

Ausgenommen von der Finanzierung durch das Land sind etwaige Personalkosten, die in den Kommunen durch die Einführung der Bezahlkarte anfallen.

Ebenfalls ausgenommen sind Kosten für eine etwaig notwendige vorzeitige Aufhebung eines in den Kommunen abgeschlossenen Einzelvertrages mit einem Bezahlkartenanbieter (siehe hierzu unter 1.b))

Die Kostenübernahme erfolgt unabhängig von der Kostenabgeltung nach § 4 AufnG. Eine Übernahme von Kosten, die durch die Pauschale nach § 4 AufnG abgegolten werden, ist ausgeschlossen.

Die Finanzierung durch das Land geht mit Mitwirkungspflichten der Landkreise und kreisfreie Städte einher, um die Rechnungsprüfung durch das Land zu gewährleisten.

10. Geltungsdauer

Diese Weisung gilt bis auf Weiteres, spätestens bis Ende der Laufzeit der o.g. Rahmenvereinbarung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Dr. Graf